

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Überwiesener Auszahlungsentscheid

Zu Gunsten der Ansprecherin Ljerka Lea Schuster und des Alexander Saša Haas
vertreten durch die Ansprecherin

betreffend das Konto des Kontoinhabers Hugo Kollman

Geschäftsnummer: 206732/TP

Zugesprochener Betrag: 149'500.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von Ljerka Lea Schuster (die „Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto des Hugo Kollmann (der „Kontoinhaber“) bei der Zürcher Niederlassung der [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, nicht um Geheimhaltung gebeten, wir nur der Name der Bank anonymisiert.

Von der Ansprecherin eingereichte Informationen

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein und identifizierte den veröffentlichten Kontoinhaber, Hugo Kollmann, als ihren und Alexander Haas' Grossvater mütterlicherseits, der am 8. Februar 1875 in Koprivnica, heutiges Kroatien¹, geboren wurde und 1910 Linka Kollmann, geb. Ullmann heiratete. Die Ansprecherin gab an, dass Hugo und Linka Kollmann nur ein Kind hatten: Nada Ela Haas, geb. Kollmann, die am 8. Februar 1922 in Zagreb, Kroatien geboren wurde. Die Ansprecherin führte weiter aus, dass sie selbst und Alexander Haas die einzigen Enkel und überlebenden Nachkommen des Hugo Kollmann sind, und dass beide in Zagreb geboren wurden: die Ansprecherin am 14. Januar 1934, Herr Alexander Haas am 8. November 1936. Die Ansprecherin identifizierte ihren Grossvater als kroatischen Juden, der in Zagreb lebte und ein Geschäft an der Ilica 71 besass. Die Ansprecherin führte aus, dass ihrem Grossvater ein Haus an der Slovenska 1 in Zagreb gehörte. Nach Angaben der Ansprecherin wurde das Vermögen ihres Grossvaters 1941 konfisziert und im Jahre 1943 verliess er Kroatien und reiste nach Ungarn aus. Der Grossvater der Ansprecherin und seine Familie wohnten von 1943 bis 1945 in der Pension „Feher“ in Budapest, Ungarn. Die Ansprecherin führte aus, dass ihr

¹ Das Schiedsgericht merkt an, dass das heutige Land Kroatien im vergangenen Jahrhundert verschiedentlich bezeichnet wurde. Der Einfachheit halber wird in dieser Entscheidung durchgehend die Bezeichnung „Kroatien“ benutzt.

Grossvater im Jahre 1945 nach Zagreb zurückkehrte und dass er dort am 28. Juli 1965 verstarb, nur wenige Monate nachdem seine Ehefrau Linka, ebenfalls in Zagreb, verstorben war. Die Ansprechlerin fügte letztlich hinzu, dass ihre und Alexander Haas' Mutter, am 27. Juni 1997 in Zagreb verstarb. Die Ansprechlerin legte, zum Nachweis ihres Anspruchs, ihre Geburtsurkunde und die ihres Bruders bei, sowie auch die Geburts- und Sterbeurkunden ihrer Grosseltern. Sie legte auch die Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunde ihrer Mutter bei, so wie auch die Testamente ihrer Grossmutter, ihres Grossvaters und ihrer Mutter. Aus dem letzten Dokument geht hervor, dass die Ansprechlerin und ihr Bruder, Alexander Haas, die einzigen Erben der Nada Ela Haas sind, welche Alleinerbin des Hugo Kollmann war.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen bestehen aus einer Vollmachtsbescheinigung vom 16. Oktober 1928 und Kontoauszügen. Den Bankunterlagen zufolge war Hugo Kollmann, wohnhaft an der Ilica 71 in Zagreb, der Kontoinhaber und Linka Kollmann die Bevollmächtigte. Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass der Kontoinhaber ein Wertpapierdepot² besass.

Aus den Bankunterlagen ist jedoch weder ersichtlich, ob bzw. wann das Depot aufgehoben und an wen das Guthaben ausbezahlt wurde, noch zeigen sie den Wert des Depots auf. Die Buchprüfer, die bei der Bank eine Untersuchung der Bankunterlagen vorgenommen haben, um nach den Anweisungen des „Independent Committee of Eminent Persons“ („ICEP“) Opferkonten zu identifizieren, konnten das Konto in der Bankkartei offener Konten nicht finden. Die Buchprüfer nahmen daher an, dass das Konto geschlossen wurde. Die Buchprüfer gaben an, dass keine Hinweise auf eine Kontenaktivität nach 1945 vorliegen.

Erwägungen des Schiedsgerichts

Identifizierung des Kontoinhabers

Die Ansprechlerin hat den Kontoinhaber und die Bevollmächtigte plausibel identifiziert. Die Namen der Grosseltern mütterlicherseits der Ansprechlerin und der Grosseltern mütterlicherseits des Alexander Haas stimmen mit den veröffentlichten Namen des Kontoinhabers, Hugo Kollmann, und der Bevollmächtigten, Linka Kollmann, überein. Überdies hat die Ansprechlerin die genaue Wohnadresse ihres Grossvaters in Zagreb vor dem 2. Weltkrieg angegeben, welche mit der unveröffentlichten, aus den Bankunterlagen ersichtlichen Adresse, exakt übereinstimmt.

² Die Bankunterlagen enthalten eine Vollmacht, die sich auf ein „Titeldepot“, das ein Wertpapierdepot ist, bezieht. Solche Vollmachten wurden zu jener Zeit von den Banken verwendet, auch wenn es sich beim Konto nicht um ein Wertpapierdepot handelte. Obwohl diese Vollmacht nicht mit Sicherheit darauf hinweist, dass der Kontoinhaber ein Wertpapierdepot besass, stellt das Schiedsgericht fest, dass es plausibel ist, dass der Kontoinhaber ein Wertpapierdepot besass, da keine Informationen verfügbar sind, die dem widersprechen.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherin hat plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Sie hat ausgeführt, dass der Kontoinhaber, ihr und Alexander Haas' Grossvater, ein kroatischer Jude war, welcher an der Ilica 71 in Zagreb wohnhaft war und dort auch ein Geschäft besass. Die Ansprecherin führte zudem aus, dass das Vermögen des Kontoinhabers beschlagnahmt wurde und dass er zwischen 1943 und 1945 in Budapest, Ungarn, Zuflucht suchte. Im Jahre 1945 kehrten der Kontoinhaber und seine Familie nach Zagreb zurück, wo der Kontoinhaber im Juli 1965, wenige Monate nach dem Tode seiner Gattin, Linka Kollmann, verstarb.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen der Ansprecherin und dem Kontoinhaber

Die Ansprecherin hat plausibel dargelegt, dass sie und Alexander Haas mit dem Kontoinhaber verwandt sind. Aus den von ihr eingereichten Dokumenten geht hervor, dass Letzterer nur ein Kind hatte: Nada Ela Haas, geb. Kollmann, die Mutter der Ansprecherin und ihres Bruders. Zusätzlich hat die Ansprecherin die Testamente des Kontoinhabers und ihrer Mutter beigelegt. Aus diesen geht hervor, dass sie und ihr Bruder, Alexander Haas, die einzigen überlebenden Erben des Kontoinhabers sind.

Verbleib des Kontoguthabens

Da die Ansprecherin an einer Auszahlung des Kontoguthabens nicht berechtigt wäre, falls das Kontoguthaben bereits an den Kontoinhaber oder seine Erben ausbezahlt wurde, hat das Schiedsgericht die Frage zu prüfen, was im vorliegenden Fall mit dem Kontoguthaben geschehen ist.

Die vom „Independent Committee of Eminent Persons“ bei ihrer Untersuchung von Bankunterlagen bei Schweizer Banken (die „ICEP-Untersuchung“) etablierten historischen Fakten zeigen, dass über das Vermögen von Naziopfern auf Schweizer Banken in verschiedener Weise verfügt wurde. In einigen Fällen haben die Kontoinhaber und/oder ihre Angehörigen die Kontoguthaben abgehoben und selbst erhalten. In anderen Fällen wurden Kontoinhaber von den Nazibehörden gezwungen, das Vermögen auf ihren Schweizer Bankkonten abzuheben und auf Banken zu überweisen, die ihnen von nationalsozialistischen Behörden vorgezeichnet worden waren; das Guthaben fiel dem nationalsozialistischen Regime in die Hände. In anderen Fällen fanden keine Transfers statt, sondern das Kontoguthaben wurde im Laufe der Zeit durch ordentliche und ausserordentliche Bankgebühren aufgebraucht, was schliesslich zu einer Kontoaufhebung führte. In wiederum anderen Fällen – insbesondere nach längerem Ausbleiben von Kontobewegungen oder nach längerer Nachrichtenlosigkeit – verfiel das Guthaben an die Bank. Daher besteht in Fällen, in denen das Kontoguthaben nicht an einen Kontoinhaber oder einen seiner Angehörigen ausbezahlt wurde – so wie nachfolgend aufgeführt offenbar im vorliegenden Fall – eine begründete Wahrscheinlichkeit, dass das Guthaben den Nazis oder der Schweizer Bank zufiel.

Obwohl das Schiedsgericht nicht mit Sicherheit bestimmen kann, wer das Kontoguthaben erhalten hat, stellt das Schiedsgericht jedoch fest, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Kontoguthaben erhalten haben.

Der Kontoinhaber konnte in den Jahren 1941 bis 1945, als er und seine Familie in Kroatien und Ungarn lebten, mit Sicherheit nicht auf das Konto zugreifen. Nachdem die Nationalsozialisten im Jahre 1941 Kroatien besetzten, wurde das Vermögen des Kontoinhabers beschlagnahmt. Daraufhin floh der Kontoinhaber 1943 mit seiner Familie nach Ungarn, wo sie sich bis zum Ende des 2. Weltkrieges versteckten. Im Jahre 1945 kehrten sie nach Kroatien zurück, und als nunmehr jugoslawische Staatsangehörige wäre es für den Kontoinhaber und die Bevollmächtigte schwierig gewesen, ins Ausland zu reisen und, vor ihrem Tod im Jahre 1965, auf das Konto zuzugreifen. Betreffend der Frage, ob ihre Tochter Nada zu irgendeinem Zeitpunkt auf das Konto zugegriffen haben könnte, erscheint plausibel, dass sie nichts über die Existenz des Kontos wusste; das Konto wird in den Testamenten des Kontoinhabers und seiner Gattin nicht erwähnt. Hinzu kommt, dass es in den Bankunterlagen keinen Hinweis dafür gibt, dass der Kontoinhaber oder seine Familie das Konto geschlossen hatten oder das Kontoguthaben ausbezahlt wurde.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das Schiedsgericht hat festgestellt, dass zu Gunsten der Ansprecherin ein Auszahlungsanspruch besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung zulässig, weil das beanspruchte Konto einem Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gehörte. Zweitens hat die Ansprecherin plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um ihren und Alexander Haas' Grossvater handelt; dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das Schiedsgericht festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Kontoguthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

In Fällen, in denen – wie im vorliegenden Fall – der Wert des Kontoguthabens unbekannt ist, wird nach Artikel 35 der Verfahrensregeln das Durchschnittsguthaben auf Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahre 1945 angewendet, um den gegenwärtigen Wert des auszuzahlenden Kontoguthabens zu errechnen. Gemäss der ICEP-Untersuchung 1945 betrug das Durchschnittsguthaben eines Wertschriftendepots 13'000.00 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert dieses Guthabens, indem man den damaligen Wert mit dem Faktor 11,5 multipliziert. Dies ergibt im vorliegenden Fall ein gegenwärtiges Guthaben von 149'500.00 Schweizer Franken.

In Fällen, in denen das Kontoguthaben auf den Annahmen des Artikel 35 der Verfahrensregeln basiert oder in denen das Schiedsgericht festgestellt hat, dass bei einem Konto zu einem späteren Zeitpunkt noch über weitere konkurrierende, gültige Anspruchsanmeldungen zu entscheiden sein könnte, erhalten die Ansprecher zunächst eine Abschlagszahlung von 35% des zugesprochenen Betrags. Im vorliegenden Fall basiert das Guthaben des Wertschriftendepots auf den in Artikel 35 der Verfahrensregeln festgelegten Annahmen. Wenn das Schiedsgericht über alle Anspruchsanmeldungen befunden hat, können Ansprecher eine weitere Zahlung von bis zu weiteren 65% des zugesprochenen Betrags erhalten. 35% des zugesprochenen Betrags entsprechen 52'325.00 Schweizer Franken.

Verteilung des Betrages

Die Ansprecherin vertritt in diesem Verfahren ihren Bruder, Alexander Haas. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensordnung steht dem Bruder die Hälfte jedes an die Ansprecherin ausbezahlten Betrages zu.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass gemäss Artikel 25 der Verfahrensregeln, das Schiedsgericht weitere Untersuchungen betreffend der Anspruchsanmeldung der Ansprecherin durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von mehr als 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) abgeglichen werden.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das Schiedsgericht bearbeitet im derzeitigen Verfahrensstadium Fälle, in denen die betreffenden Ansprecher besonders wohlbegründete Ansprüche geltend machen. Das Schiedsgericht kann allerdings derzeit nicht ausschliessen, dass noch über weitere Anspruchsanmeldungen im Hinblick auf dieselben Konten zu entscheiden ist. Die vom Schiedsgericht zur Kontrolle des Verfahrens benannten Sonderbeauftragten haben betont, dass es wichtig sei, möglichst schnell damit zu beginnen, Ansprüche an Opfer des Holocaust der ihre Erben auszubezahlen. Die Sonderbeauftragten haben daher das Schiedsgericht beauftragt, in Fällen, in denen das Schiedsgericht einen besonders wohlbegründeten Anspruch festgestellt hat und wo das Risiko konkurrierender Ansprüche gering ist, Auszahlungsentscheide vorzubereiten und an das U.S.-Gericht zur Genehmigung weiterzuleiten. Dies ist vorliegend der Fall.

In vorliegendem Fall ist das Schiedsgericht der Ansicht, dass die Ansprecherin eine wohlbegründete Anspruchsanmeldung eingereicht hat, wodurch die Wahrscheinlichkeit konkurrierender Anspruchsanmeldungen wesentlich verringert ist. Auf dieser Grundlage – und unter Einbeziehung der Anweisungen der Sonderbeauftragten – empfiehlt das Schiedsgericht dem U.S.-Gericht, den vorliegenden Auszahlungsentscheid zu genehmigen, sodass die Sonderbeauftragten gemäss Artikel 37(3) der Verfahrensregeln die Auszahlung vornehmen können.

Datum

Roberts B. Owen
Dienstälderer Richter